

Besondere Vertragsbedingungen

für EWE Zuhause+ Grünstrom Wärme getrennte Messung (Speicherheizung)

Hinweis: Aus juristischen Gründen wird im Folgenden der Begriff „Kunde“ für die Vertragsinhaber:innen verwendet.

EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung)

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung) (im Folgenden „Besondere Vertragsbedingungen“ genannt) gelten beim Abschluss eines Produktes EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung) ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines EWE Zuhause+ Grünstrom Speicherheizung (getrennte Messung)-Produktes ist, dass die Speicherheizung, die im Rahmen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden soll, an einem, von der restlichen Hauselektronik getrennten Zweitarifzähler mit eigener Messlokation angeschlossen ist und dass es sich bei der Speicherheizung um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handelt. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.

2.2 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3 Anschlussbedingungen

3.1 Dieser Stromvertrag setzt zudem voraus, dass

1. eine Speicherheizungsanlage mit allen zum Betrieb erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Stromsteuerkreise installiert wurde,
2. die Speicherheizungsanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Speicherheizungsanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist und
3. der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Speicherheizungsanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung gehörenden Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3.2 Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Speicherheizung, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.

3.3 Jede Änderung, die zur Änderung der Anschlussleistung führt, bedarf einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers. Ein endgültiger Ausbau der Anlage ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

3.4 Zum Verbrauch der Speicherheizung zählt auch der Verbrauch durch die Steuerstromkreise.

4 Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber; Betriebszeiten

4.1 Bei der Speicherheizung muss es sich um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handeln. Aus dem Grunde kann die Versorgung mit Strom durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Während der Unterbrechungszeiten ist EWE nicht verpflichtet, den Kunden im Rahmen dieses Vertrags mit Strom zu beliefern.

4.2 Die Aufladezeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden in der Schwachlastzeit (NT-Zeit). Die Schwachlastzeit liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Die im Ausnahmefall am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; HT-Zeit) erforderliche zusätzliche Nachladezeit beträgt zwei Stunden und liegt in der Regel zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr.

5 Bedingungsänderungen

Die Ziffer 19 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromverträge gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

Oldenburg im April 2025 EWE VERTRIEB GmbH

